

BELEHRUNG ZUR EINLAGENSICHERUNG

Herausgeber: COMMERZBANK, Aktiengesellschaft, pobočka zahraničnej banky, Bratislava

COMMERZBANK Aktiengesellschaft ist in der Slowakischen Republik auf Grundlage des Prinzips der Einheitslizenz als Bank zugelassen und mittels ihrer Filiale in Bratislava unternehmerisch tätig. Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft gehört der „**Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH**“ (**EdB**) als gesetzliche Entschädigungseinrichtung für den Bereich der privaten Banken und Bausparkassen mit Sitz in Deutschland an und nimmt an der gesetzlichen Einlagensicherung in der Bundesrepublik Deutschland teil.

Über den Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung hinaus ist sie Mitglied des privatrechtlichen **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands der deutschen Banken e.V.**

Am Einlagensicherungsfonds gemäß slowakischem Gesetz Nr. 118/1996 Smlg. nimmt sie nicht teil.

Auf der Grundlage der Teilnahme in den oben genannten Systemen werden die Einlagen, die die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, pobočka zahraničnej banky, Bratislava in der Slowakischen Republik angenommen hat, unter den folgenden Bedingungen gesichert:

I. Gesetzliche Einlagensicherung (Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH)

Informationsbogen für den Einleger

(gemäß § 23a Absatz 1 Satz 3 des deutschen Kreditwesengesetz)

Basis Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei COMMERZBANK AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ⁽¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 ⁽⁴⁾
Währung der Erstattung:	EUR
Kontakt:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstrasse 28 10178 Berlin DEUTSCHLAND Postadresse: Postfach 11 04 48 10834 Berlin DEUTSCHLAND Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

⁽¹⁾ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

⁽²⁾ Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

⁽³⁾ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert.

Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

(⁴) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Deutschland
Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter info@edb-banken.de

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

II. Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands der deutschen Banken

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft ist darüber hinaus Mitglied beim Einlagensicherungsfonds (ESF) des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., der eine privatrechtliche, staatlich nicht beaufsichtigte Einrichtung der privaten Banken ist. Der Einlagensicherungsfonds fungiert als freiwillige Anschlussdeckung zur gesetzlichen Einlagensicherung bis zu der nach seinen Statuten festgelegten Sicherungsgrenze. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der Eigenmittel (im Sinne von Artikel 72 CRR) der Bank.

Auf der Basis des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 beträgt die aktuelle Sicherungsgrenze derzeit **je Gläubiger**

EUR 5.095.000.000.

Bis zu diesem Betrag sind sicherungsfähige Verbindlichkeiten durch den Einlagensicherungsfonds für jeden berechtigten Kunden gesichert.

Am 5. April 2017 hat der Bundesverband deutscher Banken (BdB) beschlossen, die freiwillige Einlagensicherung zu reformieren. Die Änderungen werden am 1. Oktober 2017 wirksam.

Seit dem 1. Oktober 2017 gelten die folgenden Regeln:

Der Einlagensicherungsfonds sichert Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich Namenspapiere wie z. B. auf den Namen lautende Sparbriefe, und zwar unabhängig von deren Währung. Nicht geschützt sind Inhaberschuldverschreibungen, Inhabereinlagenzertifikate, Genussscheine, nachrangige Verbindlichkeiten sowie Einlagen von Kreditinstituten, Finanzinstituten, Wertpapierfirmen und Gebietskörperschaften.

Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, die von Unternehmen, institutionellen Anlegern und halbstaatlichen Stellen erworben werden, unterliegen nicht dem Schutz des freiwilligen Einlagensicherungsfonds. Für Papiere, die vor dem 1. Oktober 2017 erworben wurden, gilt ein Bestandsschutz. Ab dem 1. Januar 2020 erworbene Einlagen von Unternehmen, institutionellen Anlegern und halbstaatlichen Stellen mit einer Laufzeit von über 18 Monaten werden nicht mehr durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt. Auch hier gilt ein Bestandsschutz für Einlagen, die vor dem 1. Januar 2020 getätigt wurden. Natürliche Personen und Stiftungen sind von diesen Einschränkungen nicht betroffen.

Einlagen, die bei der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, pobočka zahraničnej banky, Bratislava im Ausland unterhalten werden, werden ebenso vom Einlagensicherungsfonds geschützt.

Ausführliche Informationen zu dem Einlagensicherungsfonds, insbesondere häufig gestellte Fragen, finden Sie auf der Website <https://einlagensicherungsfonds.de>.

Informationen zu beiden Einlagensicherungssystemen finden Sie auf den Websites <https://bankenverband.de> und <http://einlagensicherung.de>.

III. Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die COMMERZBANK Aktiengesellschaft pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90% des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von EUR 20.000.

Am Sicherungssystem, der durch den slowakischen Investment Garantiefond der gemäß slowakischen Gesetz Nr. 566/2001 Smlg. über den Wertpapier- und Investment-Services gesichert wird, nimmt COMMERZBANK Aktiengesellschaft, pobočka zahraničnej banky, Bratislava nicht teil.
